

GEBÜHRENORDNUNG

des Abwasserzweckverbandes Südliche Ortenau

Aufgrund von § 5 Absatz 3, 4 und 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes sowie der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung und § 17 der Verbandssatzung, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Südliche Ortenau am 08.11.2001 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Der Abwasserzweckverband ist berechtigt für folgende Leistungen Gebühren zu erheben:

- | | |
|---|-------------------------|
| (1) Behandlung von Schlamm aus Kleinkläranlagen bei Anlieferung beim Verbandsklärwerk durch einen vom Abwasserzweckverband Südliche Ortenau beauftragten Privatunternehmer im Zuge der "dezentralen Abwasserbeseitigung". | 10,00 €/m ³ |
| (2) Behandlung von Schlamm aus Kleinkläranlagen, der außerhalb der turnusmäßigen Abfuhr angeliefert wird. | 30,00 €/m ³ |
| (3) Behandlung von Schlammwasser aus Gruben bei Anlieferung beim Verbandsklärwerk durch einen vom Abwasserzweckverband Südliche Ortenau beauftragten Privatunternehmer im Zuge der "dezentralen Abwasserbeseitigung". | 8,00 €/m ³ |
| (4) Behandlung von Schlammwasser aus Gruben, das außerhalb der turnusmäßigen Abfuhr angeliefert wird. | 25,00 €/m ³ |
| (5) Behandlung und Beseitigung von frischem Fettabscheidergut aus dem Verbandsgebiet. | 35,00 €/m ³ |
| (6) Behandlung und Beseitigung von frischem Fettabscheidergut außerhalb des Verbandsgebietes. | 50,00 €/m ³ |
| (7) Handelt es sich um Rückstände die älter als ½ Jahr sind oder zusätzliche Verunreinigungen aufweisen, beträgt die Gebühr | 70,00 €/m ³ |
| (8) Behandlung von Brennereiabfällen
Die Behandlung von Brennereiabfällen aus dem Verbandsgebiet ist gebührenfrei. | 50,00 €/m ³ |
| (9) Behandlung und Beseitigung von Rückständen aus der Kanalreinigung | 255,00 €/m ³ |
| (10) Im übrigen erhebt der Abwasserzweckverband für die Leistungen nach § 2 Absatz 8.1 und 8.2 der Verbandssatzung für die Bearbeitung von Grundstücksentwässerungen folgende Gebühren: | |
| a) für Wohngebäude | |
| – Einzel-/Doppel- und Reihenhäuser jeweils bis zu 2 Wohneinheiten pro Hauseinheit | 100,00 € |
| – Mehrfamilienhäuser (ab 3 Wohneinheiten) je Wohneinheit | 35,00 € |
| – Umbau, Erweiterungen, Garagen usw. | 40,00 € |

b) für Industriebauten, andere gewerbliche Gebäude und Parkplätze

entwässerte Fläche		bis	500 m ²	100,00 €
entwässerte Fläche über	500 m ²	bis	1.000 m ²	125,00 €
entwässerte Fläche über	1.000 m ²	bis	2.500 m ²	175,00 €
entwässerte Fläche über	2.500 m ²	bis	5.000 m ²	250,00 €
entwässerte Fläche über	5.000 m ²	bis	7.500 m ²	325,00 €
entwässerte Fläche über	7.500 m ²	bis	10.000 m ²	400,00 €
entwässerte Fläche über	10.000 m ²	bis	20.000 m ²	500,00 €
entwässerte Fläche über	20.000 m ²			600,00 €

In den Gebühren nach Buchstabe a) und b) sind bis zu drei Abnahmen enthalten.

c) für jede weitere Abnahme (ab der 4. Abnahme) 20,00 €

d) für eine Abscheideanlage 50,00 €
Diese Gebühr wird zusätzlich zur Gebühr nach Buchst. a) und b) fällig.

e) für einfache Vorgänge ohne Überwachung bzw. Abnahme 15,00 €

f) für die Außerbetriebnahme einer Hauskläranlage. 15,00 €
Diese Gebühr fällt nicht an, wenn die Außerbetriebnahme gleichzeitig mit dem Anschluss an die öffentliche Entwässerung erfolgt (nur Gebühr nach § 1 Absatz 10 Buchstabe a).

(11) Für allgemeine Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Auskünfte 2,00 € - 50,00 €
aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei).

2. Schreibgebühren
Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern, usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).

a) für Schriftstücke 5,00 €

b) für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde 7,00 €

c) für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:

- bei einem Format bis zu DIN A 4, für jede Seite 0,50 €
- bei einem größeren Format bis zu DIN A 3, für jede Seite 1,00 €
- sonstige, nicht aufgelistete und näher beschriebene Tätigkeiten werden nach Zeitaufwand mit dem Stundenverrechnungssatz des jeweiligen Sachbearbeiters berechnet.

§ 2

- (1) Gebührenschuldner für die nach § 1 festgesetzte Gebühr ist im Falle
- der Absätze 2, 4, 5, 6, 7 und 8 der Anlieferer,
 - des Absatzes 9 die jeweilige Stadt/Gemeinde,
 - der Absätze 1, 3 und 10 der Grundstückseigentümer,
 - des Absatzes 11, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.

Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) In den Fällen des § 1 Absätze 1 bis 9 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung beim Verbandsklärwerk. Die Gebühr wird mit der Anforderung fällig.

- (3) In den Fällen des § 1 Absatz 10 und 11 entsteht die Gebührenschuld mit der Erteilung der Genehmigung oder sonstigen Beendigung der Amtshandlung. Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 3

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 25.11.1998 außer Kraft.



HINWEIS:

Gemäß § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband "Südliche Ortenau" geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

08. Nov. 2001

Ettenheim, den



METZ, Verbandsvorsitzender